Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage *öffentlich*	**Vorlage-Nr:**	**COS-BV-206/2006**
	Aktenzeichen:	he - ve
	Datum:	21.03.2006
	Einreicher:	Bürgermeisterin
	Verfasser:	Bauangelegenheiten und Liegenschaften

Betreff:

2. Änderung des B-Plan Nr. 12 "Wohnbaustandort I - Ziekoer Landstraße", Coswig (Anhalt)

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
09.05.2006	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	**7**	**7**	**0**	**7**	**0**	**0**
16.05.2006	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	**21**	**17**	**0**	**17**	**0**	**0**

<u>Beschlussvorschlag</u>

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohnungsbaustandort I – Ziekoer Landstraße“, Coswig (Anhalt) gemäß § 1 (3) i.V. mit § 1 (8) BauGB.
Die Inhalte der Änderung sind in der nachfolgenden Änderungsübersicht definiert.
Der Förmliche Änderungsbereich umfasst den gesamten Geltungsbereich des B-Planes Nr. 12 „Wohnbaustandort I – Ziekoer Landstraße“, Coswig (Anhalt).
Mit Bekanntgabe der Genehmigung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 12 „Wohnbaustandort I – Ziekoer Landstraße“ wird die 1. Änderung des B-Planes Nr. 12 „Wohnbaustandort I – Ziekoer Landstraße“ aufgehoben.

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin

Beschlussbegründung

Die Änderung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um die Festsetzungen, bezogen auf die Dachneigung, Dacheindeckung von Gebäuden, die Fassadenmaterialien, die Trauf- und Firsthöhen und bezogen, auf die Einfriedungsmaterialien zu korrigieren. Durch die Änderung wird den Bauwilligen mehr Gestaltungsspielraum ermöglicht und die am Markt vorhandenen Baugrundstücke können besser platziert werden.
Im Sinne einer Liberalisierung und besseren Vermarktung des Standortes werden viele Festsetzungen als hinderlich eingeschätzt.
Durch die Festsetzung zur Traufhöhe im WA II sind 2-geschossige Gebäude nicht (TH 5,5 m) oder nur mit hohem baulichen Aufwand realisierbar. Die Festsetzung der Dachneigung lässt Pult- oder Flachdachlösungen nicht zu, obwohl derartige Gebäude von einzelnen Bauherren gewünscht werden und die Gestaltung des Wohngebietes dadurch nicht beeinträchtigt werden würde.
Die Festsetzungen zur Fassadengestaltung und zur Einfriedung stellen weitere, nicht in jedem Falle, notwendige Einschränkungen dar. Viele Fassadenbekleidungen bestehen heute aus Kunststoff, auch die neue Bauordnung enthält z.B. für die Gebäudeklasse 1 kaum noch Einschränkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: Nein: X

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:
Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Änderungsübersicht